VERORDNUNG (EWG) Nr. 2521/74 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1974

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2497/74 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1099/74 (4), wird im Handel zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich kein Währungsausgleichsbetrag angewandt.

Mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 gibt es verschiedene repräsentative Kurse für das englische Pfund und das irische Pfund, so daß die obengenannte Regel nicht beibehalten werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher Verwaltungsausschüsse der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1974 in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 122 vom 4. 5. 1974, S. 24.